Schallschutz

Nachtrag vom 18.5.2018 zur gutachterlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan "Engelbach" der Ortsgemeinde Steinebach vom 2.3.2007, 12245/0307, Schalltechnisches Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Pies, Boppard

Im 1. Obergeschoss befinden sich die Baugrenzen teilweise in einem Bereich mit Beurteilungspegeln -> 40 db(A). Entsprechend TA-Lärm bzw. Freizeitlärmerlass wären hier jedoch 40 db(A) einzuhalten.

Im Zusammenhang mit diesen, geringfügigen Überschreitungen sollten im Bebauungsplan innerhalb der Bereiche mit Überschreitungen an den zur Grillhütte zugewandten Gebäudefassaden öffenbare Fenster vor schutzbedürftigen Räumen gem. DIN 4109 ausgeschlossen werden.

An den abgewandten Gebäudefassaden wären bis zu 5 db(A) geringere Geräuschpegel zu erwarten, so dass dann die Immissionsrichtwerte eingehalten wären.

Die beigefügten Rasterlärmkarten zeigen die Geräuschsituation auf Höhe des Erdgeschosses und auf Höhe des Obergeschosses.

Die Baufenster wurden in die beigefügten Rasterlärmkarten übertragen.

<u>Hinweis:</u>

Schutzbedürftige Räume sind nach Nr. 3.16 der DIN 4109 z.B.:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen,
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Aus Urheberrechtsgründen wird die DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- nur zur Einsicht bereitgehalten.